

27.11.87

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Dritte Verordnung zur Änderung der Gerätesicherheits- Prüfstellenverordnung

A. Zielsetzung

Nach § 3 Abs. 4 des Gerätesicherheitsgesetzes können technische Arbeitsmittel und ihnen gleichgestellte Einrichtungen von einer anerkannten Prüfstelle einer Bauartprüfung unterzogen werden. Die in Frage kommenden Prüfstellen sind in der Anlage der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung bestimmt.

Vier französische und zwei deutsche Prüfstellen haben sich um die Aufnahme in das Prüfstellenverzeichnis beworben und ihre Eignung nachgewiesen. Eine Prüfstelle möchte ihre Prüftätigkeit einstellen und aus der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung gestrichen werden. Schließlich sind bei einigen in der Verordnung bereits bezeichneten Prüfstellen Änderungen des Namens oder der Anschrift zu berücksichtigen.

B. Lösung

Änderung der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung durch

- Bezeichnung sechs neuer Prüfstellen
- Streichung einer Prüfstelle aus der Anlage zur Verordnung
- Übernahme zwischenzeitlich eingetretener Änderungen des Namens oder der Anschrift bereits bezeichneter Prüfstellen.

C. Alternative

Keine.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch den Vollzug der Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Mit Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau oder die Einzelpreise ist nicht zu rechnen.

27.11.87

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Dritte Verordnung zur Änderung der Gerätesicherheits-
Prüfstellenverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (311) - 805 00 - Ge 41/87

Bonn, den 26. November 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der
Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Dritte Verordnung zur Änderung
der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung

Vom 1987

Auf Grund des § 3 Abs. 4 des Gerätesicherheitsgesetzes vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717), der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 13. August 1979 (BGBl. I S. 1432) eingefügt worden ist, wird nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Anlage der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1986 (BGBl. I S. 124) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 11.3, 14.11, 14.20, 15, 35 und 39 werden wie folgt gefaßt:

"11.3 Normenausschuß Heiz-
und Raumluftechnik im DIN
Burggrafenstraße 4-10
1000 Berlin 30

14.11 Fachausschuß Gesundheitsdienst und
Wohlfahrtspflege der Zentralstelle
für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin
- Prüfstelle -
Pappelallee 35-37
2000 Hamburg 76

- 14.20 Fachausschuß Verwaltung
der Zentralstelle für Unfallverhütung
und Arbeitsmedizin
- Prüfstelle -
Mönckebergstraße 7

2000 Hamburg 1

15. Bundesanstalt für Materialforschung
und -prüfung (BAM)
Unter den Eichen 87

1000 Berlin 45

35. Forschungsgemeinschaft Werkzeuge
und Werkstoffe e.V. (FGW)
Versuchs- und Prüfanstalt
Remscheid e.V. (VPA)
Elberfelder Straße 77

5630 Remscheid 1

39. Nordwestdeutsches Institut für Möbel-
und Materialprüfung (NIMM)
Klingenbergstraße 2

4930 Detmold".

2. Nummer 34 wird aufgehoben.

3. Nach Nummer 40 wird angefügt:

- "41. Institut National de Recherche
et de Sécurité (INRS)
- Prüfstelle für Gerätesicherheit -
Avenue de Bourgogne

F-54501 Vandoeuvre

42. Centre National du Machinisme
Agricole, du Génie rural, des
Eaux et des Forêts (CEMAGREF)
Parc de Tourvoie

F-92160 Antony

43. Institut de Soudure (IS)
32, Boulevard de la Chapelle

F-75880 Paris Cedex 18
44. Centre Technique du Bois
et de l'Ameublement (CTBA)
10, Avenue de Saint-Mandé

F-75012 Paris
45. Laser-Medizin-Zentrum GmbH
Berlin (LMZ) an der Freien Universität Berlin
- Prüfstelle für medizinische Geräte -
Kraemerstraße 6-10

1000 Berlin 45
46. Institut für Medizinische Technik des
Klinikums der Justus-Liebig-Universität Gießen
- Prüfstelle für medizinische Geräte -
Aulweg 123

6300 Gießen".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 13 des Gerätesicherheitsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

BegründungI. Allgemeines

Nach § 3 Abs. 4 des Gerätesicherheitsgesetzes können Hersteller oder Einführer eines technischen Arbeitsmittels dieses mit dem vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bekanntgemachten Zeichen "GS = Geprüfte Sicherheit" versehen, wenn das technische Arbeitsmittel von einer anerkannten Prüfstelle einer Bauartprüfung unterzogen worden ist.

Eine freiwillige Bauartprüfung und Kennzeichnung mit dem GS-Zeichen ist auch für medizinisch-technische Geräte im Sinne der auf § 8a des Gerätesicherheitsgesetzes gestützten Verordnung über die Sicherheit medizinisch-technischer Geräte (MedGV) möglich. Für bestimmte, in der MedGV näher bezeichnete Geräte mit besonderem Gefährdungspotential ist darüber hinaus eine behördliche Bauartzulassung zwingend vorgeschrieben, die sich auf die Bauartprüfbescheinigung einer anerkannten Prüfstelle stützt.

Die in Frage kommenden Prüfstellen sind in der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung bestimmt.

Die Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung (GS-PrüfV) ist aus folgenden Gründen Änderungsbedürftig:

1. Einige Stellen haben sich um Aufnahme in das Prüfstellenverzeichnis beworben und nachgewiesen, daß sie als Prüfstelle nach § 3 Abs. 4 Gerätesicherheitsgesetz geeignet sind und Gewähr für verlässliche Prüfleistungen bieten.
2. Eine bereits anerkannte Prüfstelle möchte ihre Prüftätigkeit einstellen. Die Prüfstelle ist daher aus der GS-PrüfV zu streichen.

3. Bei einigen Prüfstellen sind redaktionelle Änderungen erforderlich (Änderung des Namens und/oder Änderung der Anschrift).

II. Zu den einzelnen Änderungen:

Zu Artikel 1

Zu 1.:

Durch die Neufassung werden redaktionelle Änderungen der Bezeichnung oder der Anschrift von Prüfstellen vorgenommen.

Zu 2.:

Die Prüfstelle wird auf ihren Wunsch aus der Prüfstellenverordnung gestrichen.

Zu 3.:

Die hier aufgeführten Stellen haben dargetan, daß sie nach ihrer sachlichen und personellen Ausstattung für die jeweiligen Aufgabenbereiche geeignet sind und die Gewähr für verlässliche Prüfleistungen bieten. Hinsichtlich der französischen Prüfstellen hat das zuständige französische Industrieministerium dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestätigt, daß die im Entwurf bezeichneten französischen Prüfstellen die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 4 des Gerätesicherheitsgesetzes erfüllen.

Zu Artikel 2 und 3

Die Artikel 2 und 3 betreffen die übliche Berlin-Klausel und das Inkrafttreten.

III. Finanzielle Auswirkungen

Bund, Länder und Gemeinden werden durch den Vollzug der Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Mit Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau oder die Einzelpreise ist nicht zu rechnen.

05.02.88

Beschluß
des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Gerätesicherheits-
Prüfstellenverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 585. Sitzung am 5. Februar 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.